

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Januar bis 30. Juni 2026)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichte die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.³ Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2026 ergangenen „Leading Cases“.

B. VERFAHRENSFRAGEN

1. Zuständigkeit der Aufsichtskommission bei Wertpapierhäusern

[577/2] Der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) unterstehen gemäss Art. 1 Abs. 1 VSB 20 nicht nur die Banken, sondern auch die Effektenhändler. Der Begriff „Effektenhändler“ stammt aus dem Börsengesetz von 1995⁴. Das Börsengesetz wurde mit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes⁵ am 1. Januar 2020 vollständig aufgehoben. Der früheren Kategorie des Effektenhändlers i.S.v. Art.

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

³ Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8155 der SBVg vom 23.03.2026 die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2025 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

⁴ Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG, SR 954.1); in Kraft bis 31. Dezember 2019.

⁵ Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (Finanzinstitutsgesetz, FINIG; SR 954.1).

2 Bst. d BEHG entspricht das Wertpapierhaus i.S.v. Art. 41 FINIG. Die Aufsichtskommission VSB ist daher zuständig für die Abklärung und Sanktionierung allfälliger VSB-Verstösse, die von einem Wertpapierhaus im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes begangen wurden.⁶

2. Eingeständnis der Bank

[551/5] Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 14. März 2019 finden auf das Sanktionsverfahren vor der Aufsichtskommission die Verfahrensbestimmungen des VwVG⁷ sinngemäss Anwendung, soweit ihnen keine Bestimmungen der VSB oder des Verfahrensreglements entgegenstehen. Die von den Parteien erteilten Auskünfte stellen gemäss Art. 12 Bst. b VwVG ein Beweismittel dar.⁸

Das gerichtliche Eingeständnis, d. h. die Erklärung, welche eine Partei, ihr Anwalt oder ihr gesetzlicher Vertreter im Verfahren abgibt, ist für den Urheber grundsätzlich bindend.⁹ Die Behörde kann davon ausgehen, dass die von der Partei gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.¹⁰

In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall wurde die Bank stets durch ihre Anwälte vertreten. Die Bank hatte durch ihre Anwälte ihre Selbstanzeige verfasst und die Fragen der Untersuchungsbeauftragten beantwortet. Die Anwälte der Bank hatten zudem den Einspruch gegen die Ausdehnung der Untersuchung formuliert und sich in der Folge mit der Untersuchungsbeauftragten über den Umfang der Ausdehnung geeinigt. Somit waren alle Erklärungen der Anwälte der Bank für die Bank verbindlich, und die Aufsichtskommission konnte davon ausgehen, dass die von der Bank über ihre Rechtsvertreter bereitgestellten Informationen der Wahrheit entsprechen, selbst wenn sich diese Auskünfte zum Nachteil der Bank auswirken.

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

1.1. Verzicht auf die Prüfung der Identität des Eröffners

[551/11] Gemäss Art. 15 Abs. 5 VSB 20 muss die Überprüfung der Identität des Eröffners nicht wiederholt werden, wenn diese bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung vorgenommen wurde. Art. 4 Abs. 3 VSB 20 bestimmt zudem, dass eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identifizierte Person bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht erneut identifiziert werden muss. Art. 15 Abs. 5 VSB 20 stützt sich somit auf dieselben Grundsätze wie Art. 4 Abs. 3 VSB 20. Wurde bei einem Eröffner

⁶ Vorausgesetzt, das betreffende Wertpapierhaus hat sich durch die Unterzeichnung der Standesregeln den Prüf- und Verfahrensbestimmungen der VSB 20 unterworfen.

⁷ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

⁸ Vgl. auch Art. 8 des Untersuchungsreglements vom 16. Dezember 2019.

⁹ Vgl. BGer 4A_186/2007 vom 24. August 2007, E. 3.1.

¹⁰ BGE 132 II 113, E. 3.2

im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung nebst der Überprüfung seiner Identität auch bereits eine korrekte formelle Identifizierung vorgenommen, muss gemäss dem Kommentar der SBVg zur VSB 20 der Eröffner für den Fall, dass er selbst eine Geschäftsbeziehung aufnimmt, nicht erneut identifiziert werden.¹¹ Die Aufsichtskommission stellte daher in einem jüngsten Entscheid fest, dass der in Art. 4 Abs. 3 VSB 20 statuierte Grundsatz – wonach bei einer Person, welche im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bereits korrekt identifiziert wurde, nicht erneut identifiziert werden muss, wenn sie weitere Geschäftsbeziehungen aufnimmt – auch bei der Prüfung der Identität des Eröffners i.S.v. Art. 15 VSB 20 zur Anwendung kommt: Wenn eine Person, welche im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung bereits identifiziert wurde, bei einer weiteren Geschäftsbeziehung als Eröffner auftritt, dann kann daher auf die Prüfung deren Identität verzichtet werden.¹²

1.2. Pflicht zur Identifizierung von persönlich bekannten Kunden

[551/20] Die Aufsichtskommission musste sich mit dem Argument einer Bank befassen, die geltend machte, dass der Kontoinhaber zum Familienkreis gehöre, der die Bank kontrolliere, und Vorsitzender ihres Verwaltungsrats sei, sodass die Identität des betreffenden Vertragspartners bestens bekannt (*„parfaitement connu“*) sei und daher keinerlei Mangel bei der Identifizierung der Kontoinhaber (*„aucune lacune en matière d'identification des titulaires“*) vorliege. Die Aufsichtskommission stellte fest, dass dieses Argument entweder von einer grundlegenden Unkenntnis oder von einer Missachtung der VSB 20 zeugt, die weder für Mitglieder des Verwaltungsrats noch für Mitglieder der Eigentümerfamilie einer Bank eine Ausnahme vorsieht. Ganz im Gegenteil: Gemäss Art. 1 Abs. 3 VSB 20 gelten die Bestimmungen der VSB 20 „uneingeschränkt“ für alle Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer, welche unter Nummern oder Kennworten geführt werden. Zwar hatte Ziff. 9 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 98 noch vorgesehen, dass Personen, die der Bank persönlich bekannt sind, keinen Ausweis vorlegen müssen. Diese Ausnahme von der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners wurde aber durch Art. 2 VSB 03, d.h. vor mehr als 20 Jahren, aufgehoben. Abgesehen davon hatte die Aufsichtskommission bereits in einem früheren Entscheid den Einwand einer Bank, wonach der Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der Bank den Kunden persönlich gekannt habe, zurückgewiesen. Denn die Standesregeln verlangen nicht nur, dass die Bank den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten kennt, sondern dass sie dies auch aktenkundig, unter Verwendung der erforderlichen Dokumente und Formulare ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.¹³

¹¹ Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 4, S. 12.

¹² Vorausgesetzt, die frühere Identifizierung war korrekt erfolgt, die frühere Geschäftsbeziehung bestand im Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Geschäftsbeziehung noch und die Bank hat ihre diesbezüglichen Sicherstellungspflichten erfüllt (vgl. dazu Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis am 31. Dezember 2025, Bst. C, Ziff. 1, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung)

¹³ Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, SZW 1/2011, S. 54.

2. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten

2.1. Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei Rubrikkonten

[552/22] Eine Bank führte eine Geschäftsbeziehung mit einer ausländischen Sitzgesellschaft (A Ltd.). Im Laufe der Geschäftsbeziehung eröffnete die Bank mehrere Unterkonten bzw. Rubrikkonten für die A Ltd. Diese nachträglich eröffneten Konten trugen die Rubrik bzw. Bezeichnung von verschiedenen anderen Gesellschaften (Rubrik „B Ltd.“, Rubrik „C Ltd.“ und Rubrik „D Ltd.“).

Die Aufsichtskommission bestätigte ihre langjährige und konstante Praxis mit Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei Sub- bzw. Rubrikkonten.¹⁴ Im vorliegenden Fall (in welchem mehrere Konten unter verschiedenen Rubriken eröffnet wurden, welche auf den Namen von anderen Gesellschaften lauteten) bestanden klare Hinweise auf verschiedene wirtschaftliche Berechtigungen. Bei der Eröffnung der Rubrikkonten mit den Bezeichnungen „B Ltd.“, „C Ltd.“ und „D Ltd.“ drängte es sich geradezu auf, dass es sich bei den auf diesen Konten angelegten Vermögenswerten um Gelder der betreffenden Gesellschaften (B Ltd., C Ltd. bzw. D Ltd.) handelte. Die Bank hätte daher für jedes Rubrikkonto ein separates Formular A (oder gegebenenfalls ein Formular K) einholen müssen, und sie hätte sich nicht mit dem für die Stammbeziehung eingeholten Formular A zufrieden geben dürfen – selbst wenn sich nachträglich ergeben sollte, dass am Stammkonto und am Rubrikkonto dieselbe Person wirtschaftlich berechtigt ist.¹⁵

2.2. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei einer „Underlying Company“ einer Stiftung oder eines Trusts

[568/8] Gemäss Art. 39 Abs. 1 VSB 20 ist von Sitzgesellschaften unter Vorbehalt von Art. 39 Abs. 4 VSB 20 sowie Art. 40 VSB 20 und Art. 41 VSB 20 vom Vertragspartner eine Erklärung mittels Formular A einzuholen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Als Sitzgesellschaften im Sinne der VSB 20 gelten grundsätzlich alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind (Art. 39 Abs. 2 VSB 20). Bei Sitzgesellschaften sind immer alle wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.¹⁶

Erklärt eine Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin, als sog. unterliegende Gesellschaft (*Underlying Company*) Vermögenswerte für eine Stiftung oder einen Trust zu halten, ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren. Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls direkt mittels Formular S bzw. T festzustellen.¹⁷ Die erforderlichen Angaben zur Stiftung sind vom Vertragspartner mittels Formular S (oder einer gleichwertigen schriftlichen Erklärung) festzuhalten (Art. 40 Abs. 1 VSB 20). Die erforderlichen Angaben zum Trust sind vom Vertragspartner mittels Formular T (oder gleichwertiger schriftlicher Erklärung) festzuhalten (Art. 41 VSB 20).

¹⁴ Vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 248.

¹⁵ Vgl. Kathrin Heim/Tamara Wettstein, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 50 zu Art. 27 Abs. 1 VSB 20.

¹⁶ Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 39, S. 56.

¹⁷ Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 40/41, S. 59.

2.3. Erforderliche Angaben gemäss Formular T

[551/12] Die erforderlichen Angaben zum Trust sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular T festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten. Wie im Kommentar der SBVg zur VSB 20 ausgeführt, ist diejenige Person, die dem Trust Vermögenswerte zuführt, indem sie ihr Vermögen (bzw. Teile davon) an den Trust transferiert, als tatsächlicher Gründer des Trusts („Settlor“) festzustellen.¹⁸ In Ziffer 2 des Formulars T ist der tatsächliche Settlor mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, tatsächlicher Wohnadresse und gegebenenfalls Todesdatum anzugeben. Nach ständiger Praxis der Aufsichtskommission erfüllt ein unvollständiges Formular T die Anforderungen der VSB nicht.

Die Begünstigten des Trusts sind ebenfalls festzustellen. Es handelt sich dabei gemäss dem Kommentar der SBVg zur VSB 20 um *„alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge berechtigten Personen, unabhängig davon, ob die Ansprüche der Begünstigten fest sind oder ob Ausschüttungen an diese Begünstigten lediglich im Ermessen des Stiftungsrates oder des Trustees getätigt werden können (sog. „Ermessensbegünstigte“). Als Begünstigte gelten auch sämtliche Personen, welche bereits Ausschüttungen erhalten haben und nicht von weiteren Ausschüttungen ausgeschlossen sind“*. Zu erwähnen ist allerdings, dass lediglich der Begünstigtenkreis angegeben werden muss, wenn der aktuelle Kreis von Begünstigten mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen umfasst. Begünstigte mit festem Anspruch auf Ausschüttung müssen hingegen namentlich festgestellt werden und die erwähnte Ausnahme kommt nicht zur Anwendung.¹⁹

3. Delegation

3.1. Delegation der Sicherstellungspflicht

[539/26] Gemäss Art. 44 VSB 20 sind die für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente von der Bank sicherzustellen und aufzubewahren. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, dass sich fachkundige Dritte, namentlich die interne und externe Revision, ein Bild von der vorgenommenen Identifizierung des Vertragspartners und der Feststellung des Kontrollinhabers sowie des wirtschaftlich Berechtigten machen können.²⁰ Die Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten dienen sodann auch dazu, allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden nachkommen zu können.²¹

¹⁸ Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 40/41, S. 57.

¹⁹ Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 40/41, S. 57 f.

²⁰ So noch explizit Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 03 und Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 03; vgl. auch Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0).

²¹ Vgl. Kathrin Heim/Tamara Wettstein, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 2 zu Art. 44 Abs. 1 VSB 20; vgl. auch Art. 7 Abs. 2 GwG.

Währenddem die Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners, zur Feststellung des Kontrollinhabers wie auch zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten unbestritten ermessen delegiert werden dürfen,²² ist demgegenüber die Möglichkeit, auch die Erfüllung der Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten und namentlich die Pflicht zur Aufbewahrung der Identifikationsdokumente an einen Dritten zu delegieren, in der VSB 20 grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes²³ richten sich die Anforderungen an die Aufbewahrung der Dokumente insbesondere nach Art. 7 GwG i.V.m. Art. 74 GwV-FINMA.²⁴ Dabei ist anerkannt, dass die Aufbewahrung der Belege und Unterlagen, die in Erfüllung der Dokumentationspflicht beim Finanzintermediär anfallen, an Dritte ausgelagert werden darf.²⁵ Im Anwendungsbereich der VSB 20 kann nichts anderes gelten. Somit kann auch die Archivierung der gemäss der VSB 20 zu erhebenden Dokumente im Rahmen der üblichen Pflichten bei einer Delegation (insbesondere bezüglich Auswahl, Instruktion und Überwachung) grundsätzlich an Dritte delegiert werden. Eine Delegation der Aufbewahrungspflicht darf aber nicht zur Folge haben, dass der Zugriff auf die Dokumente verzögert wird oder eine ersuchende Behörde an einen Dritten verwiesen wird. Eine Bank darf die Aufbewahrung der Identifikationsdokumente daher nur dann an einen Dritten delegieren, wenn sie (weiterhin) in gleichem Umfang und mit derselben Verfügbarkeit auf die Dokumente zugreifen kann, wie wenn sie diese intern archivieren würde. Voraussetzung ist, mit anderen Worten, dass die Identifikationsdokumente von der Bank „jederzeit abgerufen werden können“.²⁶ Den Anforderungen der VSB 20 würde es hingegen nicht genügen, wenn die Bank den externen Dritten jeweils dazu auffordern müsste, ihr die Identifikationsdokumente zuzustellen.

Die Bank hat zudem (mit entsprechenden vertraglichen und/oder technischen Vorkehrungen) sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Dokumente auch im Falle von Beeinträchtigungen beim externen Dritten (z.B. Insolvenz, Betriebsstörungen usw.) gewährleistet bleibt. Ob bzw. inwiefern eine solche Delegation der Aufbewahrung der erhobenen Dokumente noch weiteren Anforderungen (beispielsweise dem FINMA-Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing“ oder den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes²⁷) zu genügen hat, war von der Aufsichtskommission hingegen nicht zu beurteilen.

Zusammenfassend stellte die Aufsichtskommission daher fest, dass die Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten gemäss Art. 44 VSB 20 an einen externen Dritten delegiert werden können, sofern die bei einer Delegation der Sorgfaltspflichten zu beachtenden Voraussetzungen eingehalten werden. Eine VSB-konforme Delegation der Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten setzt insbesondere voraus, dass die Bank jederzeit auf die beim Dritten aufbewahrten Dokumente zugreifen kann. Muss die Bank demgegenüber die beim externen

²² Vgl. Art. 43 VSB 20.

²³ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0).

²⁴ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA, SR 955.033.0).

²⁵ Vgl. z.B. BSK GwG-Lötscher/Sievi, Art. 7 N 17; Thomas Müller, in: Peter V. Kunz / Thomas Jutzi / Simon Schären (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Bern 2017, Art. 7 N 31; Ralph Wyss, in: GwG Kommentar/AMLA Commentary, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit weiteren Erlassen/Swiss Anti-Money Laundering Act with other Laws, 3. Aufl., Zürich 2019, Art. 7 N 9.

²⁶ So explizit Werner de Capitani, in: Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. 2, Zürich 2001, Art. 7 GwG N. 14.

²⁷ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1).

Dritten archivierten Identifikationsdokumente anfordern und sich zustellen lassen, genügt dies den Anforderungen der VSB 20 nicht.²⁸

3.2. Übermittlung der Identifikationsdokumente an die Bank

[539/27] Gemäss Art. 43 Abs. 2 VSB 20 hat der Beauftragte die Dokumente der Identifikation sowie allenfalls der Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten an die Bank zu übermitteln.²⁹ Die Pflicht zur Übermittlung der Identifikationsdokumente dient einerseits der Erfüllung der sich aus Art. 43 Abs. 1 Bst. b VSB 20 ergebenden Kontrollpflicht: Die Bank muss kontrollieren (können), ob der Delegierte die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten richtig durchführt, was nur anhand einer Überprüfung der vom Delegierten erhobenen Dokumente möglich ist. Gemäss dem Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur VSB 20 kann diese Kontrolle beim Erhalt der vom Delegierten eingeholten Identifikationsdokumente durchgeführt werden. Eine Vor-Ort-Kontrolle ist nicht zwingend erforderlich.³⁰ Andererseits steht die bei der Delegation der Identifizierungs- und Feststellungspflichten erforderliche Übermittlung der Identifikationsdokumente vom Delegierten an die Bank im Zusammenhang mit den Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten gemäss Art. 44 VSB 20: Da die Delegation der Identifizierungs- und Feststellungspflichten an einen Dritten nicht zur Folge haben darf, dass der Zugriff auf die Dokumente verzögert wird oder gar, dass die Strafverfolgungsbehörden an einen Dritten verwiesen werden,³¹ muss der Delegierte die von ihm erhobenen Identifikationsdokumente an die Bank übermitteln.

Nach dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 2 VSB 20 („hat [...] zu übermitteln“) vermag ein direkter (elektronischer) Zugriff auf die beim Delegierten aufbewahrten Identifikationsdokumente die standesrechtliche Pflicht, sich die vom Delegierten erhobenen Identifikationsdokumente übermitteln zu lassen, grundsätzlich nicht zu ersetzen. Bei einer zeitgemässen Auslegung von Art. 43 Abs. 2 VSB 20 kann aber das Bestehen eines unmittelbaren und direkten Zugriffs der Bank auf die Dokumente beim Delegierten der Übermittlung der Dokumente vom Delegierten an die Bank gleichgestellt werden. Es wäre abgesehen davon auch widersprüchlich, mit Bezug auf die Pflicht zur Übermittlung der Dokumente i.S.v. Art. 43 Abs. 2 VSB 20 den direkten Zugriff auf die vom Delegierten aufbewahrten Identifikationsdokumente als unzureichend zu qualifizieren, wenn gleichzeitig die Möglichkeit des direkten Zugriffs mit Bezug auf die Pflicht zur Aufbewahrung der Identifikationsdokumente i.S.v. Art. 44 VSB 20 für zulässig erachtet wird.³² Wenn es – unter Beachtung der vorstehend erwähnten Voraussetzungen – möglich ist, nicht nur die eigentlichen Identifizierungs- und Feststellungspflichten an einen Dritten zu delegieren, sondern

²⁸ Dem Entscheid der Aufsichtskommission lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Bank hatte im Zusammenhang mit dem digitalen Onboarding von Kunden nicht nur die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten an einen externen Dritten delegiert, sondern auch die Archivierung und Sicherstellung der für die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente. Die Bank hatte aber die Möglichkeit, über eine entsprechende API-Schnittstelle jederzeit direkt und in Echtzeit die sich auf den Servern des externen Dritten befindlichen Identifikationsdokumente einzusehen und (bei Bedarf) herunterzuladen. Die Aufsichtskommission beurteilte diesen Sachverhalt als VSB-konform.

²⁹ und zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

³⁰ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 43, S. 62.

³¹ Vgl. dazu Ziff. 3.1 oben.

³² Vgl. dazu Ziff. 3.1 oben.

auch die *Aufbewahrung* der in diesem Zusammenhang erhobenen Dokumente, dann wäre es überspitzt formalistisch zu verlangen, dass der Delegierte die Identifikationsdokumente zunächst an die Bank übermitteln müsste, nur damit diese Dokumente anschliessend wieder an den Delegierten zurück übermittelt und vom Delegierten archiviert werden. Dies gilt aber, wie erwähnt, nur, wenn die Bank jederzeit direkt auf die beim Delegierten liegenden Identifikationsdokumente zugreifen kann, so dass die Bank mit Bezug auf die Verfügbarkeit und den Zugriff dieselben Möglichkeiten hat, wie wenn ihr die Identifikationsdokumente übermittelt worden wären. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die Gewährung eines Zugriffs der Bank auf die vom Delegierten erhobenen Identifikationsdokumente der Übermittlung der Identifikationsdokumente gemäss Art. 43 Abs. 2 VSB 20 gleichgestellt.

3.3. Bestätigung, dass übermittelte Kopien mit den Originalen übereinstimmen

[539/28] Der Beauftragte hat gemäss Art. 43 Abs. 2 VSB 20 nicht nur die von ihm erhobenen Identifikationsdokumente der Bank zu übermitteln,³³ sondern er hat überdies „zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen“. Diese Bestätigungspflicht kann sich aber nur auf Eröffnungsprozesse beziehen, in welchen (physische) Originaldokumente erhoben werden. Wenn der Beauftragte (zulässigerweise) lediglich Fotokopien bzw. elektronische Kopien der Identifikationsdokumente einholt, dann ist es ihm gar nicht möglich, eine Bestätigung i.S.v. Art. 43 Abs. 2 VSB 20 abzugeben, weil ihm ja keine Originaldokumente vorliegen. Eine Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien mit den Originalen i.S.v. Art. 43 Abs. 2 VSB 20 ist daher nur mit Bezug auf physische Originaldokumente erforderlich. Werden (zulässigerweise) nur Fotokopien bzw. elektronische Kopien von Identifikationsdokumenten erhoben,³⁴ wird somit keine entsprechende (Echtheits-)Bestätigung durch den Delegierten verlangt.

4. Dokumentationspflichten

4.1. Fehlende Archivierung der Identifikationsdokumente

[565/10] Eine Bank hatte im Rahmen der Online-Identifizierung ihre Vertragspartner zwar grundsätzlich identifiziert. Die Bank unterliess es jedoch, die erhobenen Identifikationsdokumente zu archivieren³⁵ Eine nachträgliche Wiederherstellung der Daten war nicht mehr möglich, da diese nach 30 Tagen automatisch gelöscht worden waren. Damit versties die Bank gegen die Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten i.S.v. Art. 44 f. VSB 20.

³³ Oder der Bank einen direkten und unmittelbaren Zugriff auf die von ihm erhobenen und bei ihm archivierten Identifikationsdokumente zu gewähren (vgl. dazu Ziff. 3.1 oben).

³⁴ Dies ist beispielsweise bei einer Online-Identifizierung gemäss Art. 10 Abs. 2 VSB 20 i.V.m. dem FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ vom 3. März 2016 der Fall.

³⁵ Ursache des Mangels war eine vom externen Dienstleister der Bank vorgenommene technische Anpassung des Prozesses, welche zur Folge hatte, dass für die Archivierung der erhobenen Identifikationsdokumente neu ein zusätzlicher Handlungsschritt erforderlich war. Da die Bank vom externen Dienstleister keine Informationen über diese Anpassung des Prozesses nicht informiert wurde, unterliess sie diesen zusätzlichen Handlungsschritt mit der Folge, dass bei mehr als 130 mittels Online-Identifizierung eröffneten Geschäftsbeziehungen die Identifikationsdokumente nicht archiviert wurden.

4.2. Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflichten

[539/31] Gemäss Art. 45 Abs. 1 VSB müssen alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 und 4 VSB 20 kann es zulässig sein, eine Geschäftsbeziehung auch ohne vollständige Dokumentation zu eröffnen, sofern die fehlenden Angaben und/oder Dokumente innert 30 Tagen nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung beschafft werden (bzw. das Konto gesperrt wird, sofern die fehlenden Angaben und/oder Dokumente nicht beigebracht werden können). Eine Berufung auf Art. 45 Abs. 3 und 4 VSB 20 ist aber nur möglich, wenn es sich dabei um eine Ausnahme handelt („*Ausnahmsweise [...] darf ein Konto benützt werden [...]*“). Art. 45 Abs. 3 VSB 20 setzt zudem voraus, dass „*lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente*“ fehlen. Unter die Ausnahmeregelung von Art. 45 VSB 20 fallen somit nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die Dokumentation nicht vollständig ist oder bei denen die vorhandenen Identifikationsdokumente mangelhaft sind. Sind hingegen überhaupt keine Identifikationsdokumente vorhanden, so fällt eine Berufung auf Art. 45 VSB 20 ausser Betracht.³⁶ Eine ausnahmsweise frühere Kontobenützung trotz nicht vollständiger Identifizierung ist überdies nur dann zulässig, wenn der ordentliche Geschäftsablauf dies erfordert und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint, wobei die Bank das Ergebnis ihrer Beurteilung, ob eine Anwendung von Art. 45 Abs. 3 VSB 20 erforderlich und sachgerecht ist, aktenkundig zu machen hat.³⁷

5. Wiederholungspflichten

5.1. Eingang eines Organigramms mit der Beteiligungsstruktur

[552/24] Eine Bank hatte anlässlich der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft ein Formular A eingeholt, welches eine natürliche Person als alleinige wirtschaftlich Berechtigte nannte. Wenn der Bank später, im Laufe der Geschäftsbeziehung, ein Organigramm mit der Beteiligungsstruktur zugestellt wird, gemäss welchem die Aktien der Sitzgesellschaft nur zu 50 % von der im Formular A genannten Person gehalten werden und zu 50 % von einem Trust, dann stellt dies eine ungewöhnliche Feststellung dar, welche verlangt, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen und – mit Bezug auf den Trust – ein Formular T oder eine gleichwertige schriftliche Erklärung gemäss Art. 41 VSB 20 einzuholen.

5.2. Verkauf der Aktien einer Sitzgesellschaft

[552/25] Wenn die Bank im Laufe einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft Kenntnis davon erhält, dass der im Formular A genannte wirtschaftlich Berechtigte seine Aktien der Sitzgesellschaft zu wesentlichen

³⁶ Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2018, Bst. B, Ziff. 2.2, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

³⁷ Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023, Bst. C, Ziff. 4.4, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

Teilen oder (wie im vorliegenden Fall) sogar vollständig an einen Dritten veräussert hat, dann stellt dies offensichtlich eine ungewöhnliche Feststellung dar, welche verlangt, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen.

D. SANKTIONEN

1. Bagatellfall

1.1. Kontoeröffnung ohne Archivierung der Identifikationsdokumente

[565/12] In Bagatellfällen ist gemäss Art. 63 VSB 20 das Verfahren gegen die fehlbare Bank ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartner, die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, trotz formeller Mängel erreicht worden ist.

Wenn eine Bank Geschäftsbeziehungen eröffnet und führt, ohne jegliche Identifikationsdokumente zu archivieren, liegt kein Bagatellfall vor. Daran ändert der Umstand, dass die Bank die Vertragspartner grundsätzlich identifiziert hatte, die erhobenen Identifikationsdokumente unter Verletzung der Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten jedoch nicht archivierte³⁸, nichts. Denn die Standesregeln verlangen nicht nur, dass die Bank die Vertragspartner kennt und identifiziert, sondern dass sie dies auch nachvollziehbar dokumentiert.³⁹ Die Dokumentations- und Sicherstellungspflichten gemäss Art. 44 f. VSB 20 sind ein wesentlicher Teil der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners. Unter diesen Umständen können die der Bank vorzuwerfenden Standesregelverletzungen klarerweise nicht mehr als Bagatellfall qualifiziert werden.

1.2. Berechnung der 30-Tagesfrist gemäss Art. 63 Bst. e VSB 20

[565/12] Gemäss Art. 63 Bst. e VSB 20 liegt ein Bagatellfall vor, wenn einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder Dokumente nicht in gehöriger Form vorliegen, dies erst nach Kontoeröffnung festgestellt wurde und die Korrektur innert 30 Tagen erfolgt ist. Die Frist von 30 Tagen zur Korrektur des Mangels wird dabei nicht etwa ab dem Zeitpunkt, in dem die Bank die mangelhafte Dokumentation festgestellt hat, berechnet. Massgebend ist vielmehr der Zeitpunkt der Kontoeröffnung i.S.v. Art. 45 Abs. 2 VSB 20.⁴⁰ Denn die Bestimmung von Art. 63 Bst. e VSB 20 ist in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 und 4 VSB 20 zu lesen.⁴¹ Wie bei Art. 45 VSB 20 geht es auch bei Art. 63 Bst. e VSB 20 darum, fehlende Angaben und/oder Dokumente möglichst zeitnah einzuholen mit dem Ziel,

³⁸ Es handelt sich um den in Ziff. 4.1 oben umschriebenen Fall.

³⁹ Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, Ziff. II/6, S. 475.

⁴⁰ Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 63, S. 72. Vgl. auch Kathrin Heim/Tamara Wettstein, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 3 zu Art. 63 VSB 20.

⁴¹ Vgl. Kathrin Heim/Tamara Wettstein, a.a.O., Anmerkung 1 zu Art. 63 VSB 20.

dass eine nicht vollständig dokumentierte Beziehung nicht oder jedenfalls nur während eines sehr kurzen Zeitraums benützt wird. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels würde demgegenüber bedeuten, dass die Frist zur Behebung des Mangels erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt enden würde.⁴²

1.3. Anzahl Standesregelverletzungen und organisatorische Mängel

[565/13] Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis, wonach der Begriff des Bagatellfalls auch eine quantitative Komponente hat.⁴³ Da die betreffende Bank bei mehr als 130 Geschäftsbeziehungen gegen die VSB verstossen hatte, konnte nicht mehr von einem Bagatellfall ausgegangen werden. Dazu kam, dass die grosse Anzahl gleich gelagerter Standesregelverletzungen auch auf eine mangelhafte Organisation schliessen liess. Bei systematischen bzw. organisatorischen Mängeln ist eine Qualifizierung als Bagatellfall ohnehin ausgeschlossen.⁴⁴

2. Haftung für Mängel

2.1. Haftung für Versäumnisse eines beigezogenen Dritten

[565/16] Eine Bank hatte bei den gestützt auf eine Online-Identifizierung eröffneten Geschäftsbeziehungen die Identifikationsdokumente nicht archiviert. Die Aufsichtskommission anerkannte zwar, dass diese Verletzung der Sicherstellungspflicht auf eine von ihrem externen Dienstleister vorgenommene technische Anpassung des Prozesses, über welche die Bank nicht informiert wurde, zurückzuführen war.⁴⁵ Dies vermochte die Bank jedoch nicht zu entlasten. Denn die Banken bleiben in jedem Fall für jegliche Mängel bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten haftbar.⁴⁶ Die Banken können sich nicht etwa damit exkulpieren, die Verletzung der Standesregeln sei auf Versäumnisse eines von ihr beigezogenen Dritten zurückzuführen.

Dazu kommt, dass die Bank ein digitales Onboarding von Kunden einführte und betrieb, ohne sicherzustellen, dass die dabei erhobenen Identifikationsdokumente auch tatsächlich korrekt archiviert wurden. Eine inhaltliche Kontrolle des Eröffnungsprozesses fand nicht statt, was dazu führte, dass die Bank während längerer Zeit nicht erkannte, dass die Identifikationsdokumente ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht (mehr) archiviert wurden. Bei einem solchen Set-Up, welches nicht einmal eine stichprobenweise Kontrolle eines neuartigen Identifizierungsprozesses vorsieht, musste mit Fehlern gerechnet werden. Die Auffassung der Bank, dass es sich ausschliesslich

⁴² Dies zeigte sich gerade auch in dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall, in welchem die Bank erst 18 Monate nach der Kontoeröffnung eine Nachidentifizierung vorgenommen hatte. Wenn eine Bank während 18 Monaten eine Geschäftsbeziehung führt, ohne die erforderlichen Identifikationsdokumente in den Akten zu haben, dann kann dies offensichtlich nicht als Bagatellfall qualifiziert werden.

⁴³ Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis am 31. Dezember 2022, Bst. D, Ziff. 1, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung sowie Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 495, r78.

⁴⁴ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 63, S. 72.

⁴⁵ Es handelt sich um den in Ziff. 4.1 oben umschriebenen Fall.

⁴⁶ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 43, S. 62.

um Fehler eines Dritten handle, traf daher nicht zu. Der Bank waren vielmehr eigene organisatorische Mängel und damit ein entsprechendes Organisationsverschulden anzulasten.

2.2. Haftung für technische Mängel

[539/38] Die Regel, wonach die Banken in jedem Fall für jegliche Mängel bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten haftbar sind,⁴⁷ gilt auch dann, wenn die Ursache einer Standesregelverletzung nicht ein menschliches Versagen (eines Mitarbeitenden der Bank oder eines von ihr beauftragten Dritten) ist, sondern auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.⁴⁸ Die Banken können sich nicht etwa damit exkulpieren, dass ein Verstoß gegen die VSB einzig die Folge eines technischen Fehlers sei.

3. Bemessung der Konventionalstrafe

3.1. Besonders vorbildliches Verhalten der Bank

[565/17] Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis, wonach eine Strafmilderung vorzunehmen ist, wenn die Bank eine echte Selbstanzeige⁴⁹ einreicht, ausdrücklich eingesteht, die Standesregeln verletzt zu haben und die festgestellten Verstöße behoben bzw. Massnahmen ergriffen hat, damit sich derartige Verstöße nicht mehr ereignen.⁵⁰ Die von der Aufsichtskommission im vorliegenden Fall ausgesprochene Konventionalstrafe wäre ohne das vorbildliche Verhalten der Bank deutlich höher ausgefallen.

3.2. Unvollständige Selbstanzeige

[539/40] Erweist sich eine von der Bank eingereichte Selbstanzeige als unvollständig,⁵¹ so kann sich die Bank nicht auf eine Strafmilderung aufgrund eines besonders vorbildlichen Verhaltens „nach der Tat“ im Sinne der vorstehend erwähnten Praxis der Aufsichtskommission⁵² berufen.⁵³

⁴⁷ Vgl. Ziff. 2.1 oben.

⁴⁸ Im vorliegenden Fall wurden aufgrund eines technischen Fehlers bei der Datensynchronisation die erhobenen Identifikationsdokumente nicht aus dem Zwischenspeicher in das jeweilige Kundendossier abgelegt. Eine nachträgliche Wiederherstellung der Identifikationsdokumente war nicht mehr möglich, da diese in der Zwischenzeit automatisch aus dem Zwischenspeicher gelöscht worden waren.

⁴⁹ Vgl. zum Begriff der „echten“ bzw. „unechten“ Selbstanzeige Ziff. 3.3 unten.

⁵⁰ Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 495, r80; vgl. auch Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis am 30. Juni 2020, Bst. D, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

⁵¹ Im vorliegenden Fall hatte die Untersuchungsbeauftragte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mehr als 50 Mal mehr Standesregelverletzungen festgestellt als die Bank zur Anzeige gebracht hatte.

⁵² Vgl. Ziff. 3.1 oben.

⁵³ Vgl. Leading Cases vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024, Bst. D, Ziff. 2.3, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

3.3. Unechte Selbstanzeige

[552/41] Erstattet eine Bank gestützt auf eine Aufforderung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA Anzeige bei der Aufsichtskommission, dann liegt keine echte Selbstanzeige vor.⁵⁴

3.4. Dauer des Ermittlungsverfahrens

[552/41] Eine Bank hatte aufgrund einer aus ihrer Sicht ungebührlich langen Dauer des Ermittlungsverfahrens eine Reduktion der Konventionalstrafe beantragt. Die Aufsichtskommission anerkannte, dass das Ermittlungsverfahren nicht innert der 9-Monatsfrist von Art. 20 Abs. 2 des Untersuchungsreglements vom 16. Dezember 2019 abgeschlossen worden war. Eine Reduktion der Konventionalstrafe infolge einer (zu) langen Verfahrensdauer ist aber weder in der VSB noch im Untersuchungsreglement vorgesehen, zumal Art. 20 Abs. 2 des Untersuchungsreglements lediglich vorsieht, dass ein Ermittlungsverfahren „in der Regel“ innert neun Monaten abgeschlossen sein soll. Art. 20 Abs. 2 des Untersuchungsreglements ist daher eine blosse Ordnungsvorschrift.⁵⁵ Die von der Bank beanstandete Dauer des Ermittlungsverfahrens gab somit keinen Anlass für eine Strafmilderung, zumal im vorliegenden Fall die Verfahrensdauer knapp 15 Monate betrug und daher – trotz Überschreitung der 9-Monatsfrist – nicht als ungebührlich lange bezeichnet werden konnte.

3.5. Mangelhaftes Verständnis der Standesregeln

[552/38] In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank erfahren, dass die wirtschaftliche Berechtigung bei einer Geschäftsbeziehung geändert hatte. Die Bank wandte sich daraufhin zwar an die Vertragspartnerin. Anstatt die Vertragspartnerin zu einer neuen Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten aufzufordern, erkundigte sich die Bank aber lediglich danach, ob die Kundin wünsche, dass die Bank den wirtschaftlich Berechtigten ändere.⁵⁶ Die Bank schien somit offenbar davon auszugehen, der Kunde könne wählen, wer bei der Bank als wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos zu erfassen sei. Befremdend war auch, dass dieselbe Bank bei Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen regelmässig sowohl ein Formular A als auch ein Formular K eingeholt und beide Formulare im Dossier abgelegt hatte, um dann im Verfahren vor der Aufsichtskommission geltend zu machen, eines der beiden Formulare habe gar nicht der Kontoeröffnung gedient, diese sei vielmehr mittels des anderen Formulars vorgenommen worden. Dies liess darauf schliessen, dass die Bank der Frage, ob eine Vertragspartnerin operativ tätig ist oder nicht, nicht die erforderliche Bedeutung zumass.⁵⁷ Das

⁵⁴ Im vorliegenden Fall waren dem VSB-Verfahren Vorabklärungen durch die FINMA vorausgegangen. Die FINMA verzichtete zwar nach durchgeführten Vorabklärungen auf die Eröffnung eines Enforcementverfahrens. Sie verschickte jedoch ein Rüge-schreiben an die Bank, in welchem sie unter anderem ausdrücklich die Erwartung formulierte, dass die Bank eine Selbstanzeige bei der Aufsichtskommission VSB einreicht.

⁵⁵ Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 480, r18.

⁵⁶ Die Bank hatte sich mit folgender Frage an den Vertreter des Kunden gewandt: „According to the new structure, A. Ltd has a new BO [...] Does the client want us to change the BO in the account?“

⁵⁷ Vgl. dazu ausführlich Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024, Bst. B, Ziff. 1.2, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

Verhalten der Bank zeugte damit von einem eigenartigen Verständnis der Standesregeln, was sich bei der Bemessung der Konventionalstrafe erschwerend auswirkte.

3.6. Schwere des Verschuldens

[568/19] Die Verwendung eines Formulars A für eine *Underlying Company* einer Stiftung oder eines Trusts verstösst gegen den klaren Wortlaut von Art. 40 Abs. 1 VSB 20 und Art. 41 VSB 20 wie auch gegen den von der SBVg herausgegebenen Kommentar zur VSB 20.⁵⁸ Es ist zudem schwer nachvollziehbar, wie eine sorgfältige Bank bei der Wahl der Formulare ohne bestimmte Absicht vorgehen würde, es sei denn, man ginge davon aus, dass sie rein zufällig handelt. Die Aufsichtskommission stellte daher fest, dass die Bank, welche die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten mittels Formular A vorgenommen hatte, obwohl sie aufgrund eines erhaltenen Organigramms wusste, dass die Sitzgesellschaft im Besitz eines Trusts und von Stiftungen war, zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt hatte.

Bern, September 2026

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt
Sekretär der Aufsichtskommission VSB

⁵⁸ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 40/41, S. 59.